

Wir machen eine kurze Pause

Vom 24.12. bis 31.12. ist Ihre Kfz-Innung
auch heuer wieder geschlossen.

Ab dem 2. Januar 2026
sind wir wie gewohnt für Sie da.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

19.1 Unser neues Mitglied: Michael Hartmann in Waltenhofen

Das war ja ein Volltreffer! Im Jahr 2024 hat sich ein Innungsmitglied an uns gewandt und eine Anzeige zum Verkauf seines Betriebs aufgegeben.

Der Inhaber suchte aus Altersgründen einen Nachfolger, der den Betrieb und einen treuen Kundenstamm übernehmen könnte. Michael Hartmann meldete sich –

und es hat gepasst! Seit Oktober 2025 ist er nun ebenfalls Mitglied der Kfz-Innung Schwaben und profitiert von unserem Service-Angebot.

Wir wünschen Michael Hartmann viel Erfolg und freuen uns auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.



19.2 Wichtige Neuerungen zum digitalen HU-Nachweis

Im September hatten wir Sie darüber informiert, dass die zum Herbst geplante Einführung des digitalen HU-Nachweises (DUB) verschoben und der QR-Code auf dem HU-Prüfbericht vorerst nicht wie vorgesehen starten sollte. Hintergrund war der Beschluss des Bundesverkehrsministeriums, den digitalen Untersuchungsbericht nicht separat, sondern zeitgleich mit dem digitalen Fahrzeugschein einzuführen. Ein gemeinsamer Starttermin wurde zu dem Zeitpunkt jedoch nicht festgelegt.

Inzwischen gibt es hierzu wichtige Änderungen:

- Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat in einer **Pressemeldung** angekündigt, dass die digitale Abrufmöglichkeit für HU-Berichte nun **schrittweise freigeschaltet** wird.
- Die Prüfstellen beginnen bereits damit, QR-Codes auf HU-Berichten zu integrieren, über die sowohl Halter als auch Werkstätten künftig den digitalen Untersuchungsbericht sicher online abrufen können.
- Die **HU-Berichte sind ab sofort** für alle Hauptuntersuchungen ab dem 25. November

2025 über die **Seite des KBA digital abrufbar**, sobald der jeweilige Prüfstützpunkt am System angeschlossen ist.

Damit wird der ursprünglich verschobene Prozess **schon jetzt** aktiviert, wobei es aufgrund der technischen Anbindung der Prüfstellen weiterhin zu **Übergangszeiten** kommen kann.

Wir beobachten die Entwicklung und informieren Sie, sobald weitere technische Details, die flächendeckende Einführung des QR-Codes sowie die konkreten Auswirkungen für Werkstätten feststehen.

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie [auf unserer Website](#).

19.3 Gemeinsam für eine stärkere Verkehrssicherheit: Die Ergebnisse des Licht-Sicht-Tests 2025

Der Licht-Sicht-Test 2025 hat auch in diesem Jahr wieder eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig regelmäßige Fahrzeugchecks für die Verkehrssicherheit in den Herbst- und Wintermonaten sind. Unter dem Motto „Licht an – für mehr Sicherheit!“ konnten bayerische Autofahrerinnen und Autofahrer ihre Fahrzeuge kostenlos auf sicherheitsrelevante Mängel überprüfen lassen.

Insgesamt wurden **bayernweit 8.309 Tests** durchgeführt und die Ergebnisse sprechen eine deutliche Sprache: 23,56 Prozent der getesteten **Fahrzeuge** wiesen sicherheitsrelevante Mängel auf. Besonders auffällig war erneut, dass bei den Fahrzeugen häufig ein Problem mit den Hauptscheinwerfern festgestellt wurde. In 18,67 Prozent der Fälle funktionierten die Scheinwerfer nicht ordnungsgemäß. Meistens waren die Scheinwerfer deutlich zu tief eingestellt, was sowohl die Sicht der Fahrer als auch die Sichtbarkeit der Fahrzeuge erheblich einschränkt und somit die Verkehrssicherheit aller Teilnehmer gefährdet. Bei den **Nutzfahrzeugen** war die Män-

gelquote noch höher: 27,31 Prozent der getesteten Fahrzeuge wiesen Mängel auf. Auch hier war die Beleuchtung das Hauptproblem – bei 26,41 Prozent der Fälle betraf es die Hauptscheinwerfer. Zudem war bei 16,48 Prozent der Nutzfahrzeuge die rückwärtige Beleuchtung mangelhaft.

„Gerade in der dunklen Jahreszeit ist eine zuverlässige Beleuchtung unerlässlich“, betont Günter Friedl, Präsident des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern. „Der Licht-Sicht-Test 2025 zeigt jedoch, dass es nicht nur bei der Beleuchtung Probleme gibt, sondern auch in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen wie Reifen, Bremsen und Sichtverhältnissen Mängel festgestellt wurden. Diese Fehler können in den meisten Fällen dank unserer Kfz-Meisterbetriebe schnell und einfach behoben werden.“

Erweiterung des Licht-Sicht-Tests 2025

Der Licht-Sicht-Test 2025 wurde in diesem Jahr weiter ausgebaut. Neben der Kontrolle der Beleuchtung umfasst der Test nun auch die Überprüfung weiterer sicher-

heitsrelevanter Fahrzeugkomponenten, wie Reifen, Bremsen oder den Ölstand. Damit können Autofahrer nicht nur ihre Scheinwerfer, sondern das gesamte Fahrzeug auf Sicherheit prüfen lassen.

Positives Fazit

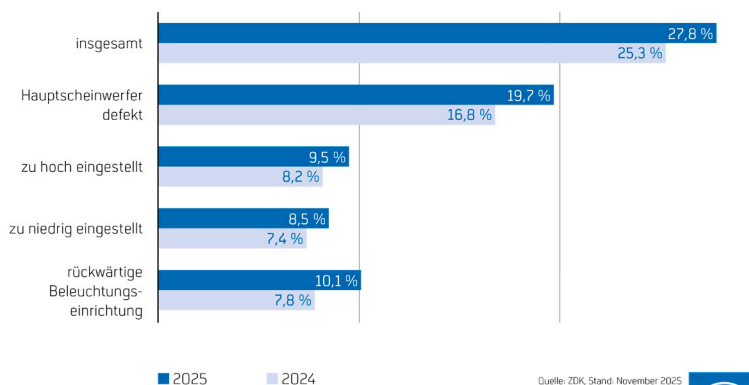
Die Ergebnisse des Licht-Sicht-Tests 2025 machen deutlich, dass immer mehr Autofahrer die Bedeutung regelmäßiger Fahrzeugüberprüfungen erkennen. Besonders erfreulich ist, dass viele kleinere Lichtkorrekturen kostenfrei durchgeführt werden konnten, was den Autofahrern hilft, die Sicherheit ihrer Fahrzeuge schnell und unkompliziert zu verbessern. Im Vergleich zu den bundesweiten Zahlen schneidet Bayern zumindest bei den Pkw durchweg besser ab.

„Wer ein Auto oder Nutzfahrzeug bewegt, übernimmt Verantwortung – nicht nur für sich selbst, sondern auch für die anderen Verkehrsteilnehmer. Um sicher und verantwortungsbewusst unterwegs zu sein, muss jeder Fahrzeughalter dafür sorgen, dass sein Auto in einwandfreiem Zustand ist. Der Licht-Sicht-Test hilft dabei, diese Verantwortung wahrzunehmen und trägt so zu mehr Sicherheit auf unseren Straßen bei“, so Günter Friedl. „Mein besonderer Dank geht an die bayerischen Kfz-Werkstätten, die beim Licht-Sicht-Test 2025 teilgenommen haben sowie an Herrn Staatsminister Christian Bernreiter, der auch in diesem Jahr wieder die bayerische Schirmherrschaft übernommen hat.“

Bei Fragen zum „Licht-Sicht-Test“ steht Ihnen Ihre Kfz-Innung gerne zur Seite. Weitere Informationen finden Sie unter www.licht-test.de.

Mängelquote Pkw

LICHT-SICHT-TEST '25



Quelle: ZDK, Stand: November 2025



www.licht-test.de



19.4 Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) soll verschoben werden

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) hat das Ziel, die Einfuhr von Rohstoffen, deren Anbau mit den Gefahren von Entwaldung oder Waldschädigungen in Verbindung gebracht wird, sowie daraus gewonnene Erzeugnisse künftig zu überwachen. Unternehmen sollen den Nachweis führen, dass erstens diese Produkte nicht auf Flächen produziert werden, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden, sie zweitens

nach den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden und drittens eine Sorgfaltpflichterklärung vorliegt. Zu den Erzeugnissen, die die EU überwachen will, gehört auch Naturkautschuk und somit beispielsweise Reifen – die EUDR betrifft also auch Kfz-Betriebe.

Ursprünglich war das Inkrafttreten der EUDR für Ende 2025 geplant. Aufgrund anhaltender Kritik

wegen überbordender bürokratischer Pflichten für die Unternehmen konnte erreicht werden, dass der Start der EUDR verschoben werden soll und die inhaltlichen Vorgaben nochmal auf EU-Ebene überarbeitet werden.

Wir werden uns weiterhin für eine bürokratische Entlastung unserer Betriebe einsetzen und Sie über die laufenden Entwicklungen informieren.

19.5 Staatsministerium unterstützt Bürokratieabbau bei der EU-Entgelttransparenzrichtlinie

Vor kurzem haben wir Sie über die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ((EU) 2023/970) informiert, die bis Juni 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Dafür wird das bisher kaum genutzte Entgelttransparenzgesetz grundlegend überarbeitet. Künftig sollen Auskunftsansprüche von Beschäftigten zum durchschnittlichen Entgelt vergleichbarer Tätigkeiten gestärkt sowie neue Informations- und Berichtspflichten für Arbeitgeber eingeführt werden. Gleichzeitig erlaubt die EU-Richtlinie Ausnahmen für Betriebe mit weniger als 50 bezie-

hungsweise 100 Mitarbeitenden, eine **entscheidende Verschonungsgröße**, um kleinere und mittlere Unternehmen vor zusätzlichen bürokratischen Lasten zu schützen.

In diesem Zusammenhang haben wir Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger und Verkehrsminister Christian Bernreiter gebeten, sich in den laufenden Gesetzgebungsprozess einzubringen und auf die vorgesehenen Ausnahmen hinzuwirken. Inzwischen liegt die **Antwort von Staatsminister Hubert Aiwanger** vor und

sie **bestätigt unsere Position**. Er spricht sich klar dagegen aus, die Richtlinie über das erforderliche Mindestmaß hinaus umzusetzen und betont ausdrücklich, dass die Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen genutzt werden sollen. Zudem kündigt er an, sich auf Bundesebene für eine entsprechende Ausgestaltung einzusetzen.

Wir haben damit dem Thema schon frühzeitig Gehör verschafft und werden die Entwicklung zur Bundesgesetzgebung weiterhin aktiv für Sie begleiten.

19.6 Beitragssätze des Pensions-Sicherungs-Vereins für 2025

Der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) hat die Aufgabe, im Falle einer Insolvenz eines Arbeitgebers die Betriebsrenten abzusichern. Der Beitragssatz für

2025 ist nun festgelegt worden, und zwar auf 1,2 Promille der Bemessungsgrundlage. Im Vorjahr lag er bei 0,4 Promille. Grund für die deutliche Steigerung ist unter

anderem die gestiegene Zahl der Insolvenzen, die zu einem entsprechend hohen Schadensvolumen geführt haben.

19.7 Amtliche Richtsatzsammlung unter Beschuss

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich das Gericht mit der Frage zur Schätzung von Umsätzen in Betrieben befasst (Urteil vom 18. Juni 2025, X R 19/21):

Zunächst ist festzuhalten, dass eine Schätzung aufgrund der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) dann nicht zulässig ist, wenn auf eine andere „Gewerbeklasse“ zurückgegriffen wurde (im Fall auf die Richtsätze für Gast- und Speisewirtschaften, obwohl der Getränkeumsatz einer Diskothek zu schätzen war).

Relevant ist das Urteil aber vor allem deswegen, weil das Gericht einerseits feststellte, dass eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO vor-

rangig durch den sogenannten **inneren Betriebsvergleich**, also anhand von vorherigen Daten des geprüften Betriebs erfolgen muss. Erst wenn diese Aufzeichnungen und Daten völlig unzulänglich sind, kann der **äußere Betriebsvergleich** herangezogen werden, der sich auf statistische Durchschnittswerte von Betrieben der betroffenen Branche stützt.

Andererseits hat das oberste Finanzgericht **erhebliche Zweifel an der Eignung der amtlichen Richtsatzsammlung** des BMF zur Schätzung von Umsätzen geäußert. Diese Zweifel ergeben sich für die Richter insbesondere im Hinblick auf die statistische Repräsentativität der Sammlung, da unter anderem die Stichprobenselektivität als unzureichend

angesehen wird – auch bedingt durch den Umstand, dass bei der Ermittlung der Daten keine echten Zufallsstichproben erhoben und bestimmte Betriebe kategorisch ausgeschlossen werden (z.B. Verlustbetriebe).

Für die Praxis hat das auf künftige Schätzungen sicherlich insofern Auswirkung, als dass das Finanzamt bei Anwendung der Richtsätze ebendiese Grundlagen als methodisch richtig darlegen oder überarbeiten muss. Sofern noch nicht rechtskräftige Entscheidungen für Unternehmer im Raum stehen, die unter Anwendung der Richtsatzsammlung zustande gekommen sind, kann eine neue rechtliche und gegebenenfalls gerichtliche Überprüfung sinnvoll sein.

19.8 Degressive Afa für neu angeschaffte, aber gebrauchte E-Autos

Im Rahmen des sogenannten „Investitions-Boosters“ hat die Bundesregierung im Sommer 2025 eine degressive Afa für Elektrofahrzeuge in § 7 Abs. 2a EStG in Höhe von 75 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt. Dies gilt nach dem Wortlaut der Norm für E-Autos, die ab dem 1. Juli 2025 und bis spätestens 31. Dezember 2027 angeschafft werden. Unsicherheit bestand jedoch, ob die Regelung auch bei gebrauchten Elektrofahrzeugen Anwendung findet. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums hat diese Auffassung nun bejaht:

*„Die mit dem vorgenannten Gesetz initial eingeführte arithmetisch-degressive Afa umfasst alle Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und damit dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Eine **Beschränkung auf fabrikneue Fahrzeuge erfolgt ausdrücklich nicht**. So sind beispielsweise auch Elektrofahrzeuge mit vorangegangener Tageszulassung vom Gesetzeswortlaut der Regelung umfasst. **Voraussetzung** ist allerdings, dass die*

*neuen oder **gebrauchten Fahrzeuge zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehören**. Die **Abschreibungsregelung** ist also grundsätzlich **ausgeschlossen für Fahrzeuge, die dem Umlaufvermögen zugerechnet werden**, beispielsweise weil diese für Zwecke der bloßen Weiterveräußerung angeschafft worden sind ...“.*

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bei Zweifeln die Auslegung der Gesetze letztlich bei den deutschen Finanzgerichten und nicht den Ministerien liegt.

19.9 Stolpersteine bei der Differenzbesteuerung

Zwei Urteile des BFH sollten Sie im Hinterkopf haben, wenn Sie gebrauchte Pkw im Rahmen der Differenzbesteuerung (ver)kaufen:

Fall 1:

Differenzbesteuerung scheitert an fehlender Nachweisführung und unklarer Verkäuferidentität

Ein Kfz-Händler hat insgesamt 29 Gebrauchtwagen von (vermeintlich) privaten Verkäufern gekauft, die verwendeten Muster-Kaufverträge waren allesamt als „Privatvertrag“ betitelt. Alle Verkäufer waren jedoch nicht als letzter Halter in den Papieren vermerkt. Das Finanzamt ging deswegen davon aus, dass die Autos von nicht gemeldeten Händlern erworben worden sind. Da die FIN bei den meisten Autos unvollständig oder nicht mehr ermittelbar war, waren dem Finanzamt keine weiteren Ermittlungen möglich. Weil der Kfz-Händler als derjenige, der die Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen will, das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür beweisen muss, kam der BFH hier zu der Auffassung, dass ihm dies nicht gelungen sei und hat

die entsprechenden Umsätze der Steuer unterworfen. Auch den Versuch, als gutgläubig zu gelten, hat das Gericht mit dem Hinweis verwehrt, der Händler hätte nicht alles getan, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung vorliegen, da er keinerlei weitere Nachforschungen zu den als „Privatperson“ auftretenden Verkäufern unternommen hat (BFH vom 11. Dezember 2024, Az. XI R 15/21). Richten Sie deswegen Ihr Augenmerk beim differenzbesteuerten Kauf auf Folgendes: Vorlage einer Verkaufsvollmacht, wenn Verkäufer und Halter nicht übereinstimmen; korrekte Dokumentation der FIN; die Verwendung von Musterverträgen, die typischerweise bei Privatverkäufen genutzt werden, ist allein nicht ausreichend.

Fall 2:

Kombination gebrauchter und neuer Bestandteile schließt Differenzbesteuerung aus

Im anderen Fall ging es zwar um eine Waschkommode, die relevanten Punkte sind jedoch beim Gebrauchtwagenhandel ebenso

einschlägig: Der Kläger erwarb gebrauchte Kommoden im Differenzbesteuerverfahren und neue Waschbecken mit Vorsteuerabzug. Der weitere Verkauf der zu „Waschtischen“ überarbeiteten Gegenstände sollte nach dem Willen des Klägers unter Anwendung der Differenzbesteuerung erfolgen. Das Gericht kam jedoch in Anlehnung an eine EuGH-Rechtsprechung zu der Auffassung, dass ein (anteiliges) Recht zum Vorsteuerabzug (hier für die Waschbecken) die Differenzbesteuerung ausschließt, wenn eine gebrauchte Sache mit einer neuen Sache kombiniert und dann als neuer Gegenstand verkauft wird. Die Lieferung einer Waschkommode, so das Gericht, ist als einheitlicher Umsatz zu betrachten, der nicht in zwei einzelne Leistungen aufgespalten werden kann (BFH vom 11. Dezember 2024, Az. XI R 9/23). Eine Differenzbesteuerung kommt jedoch im Einzelfall weiter in Betracht, wenn zwar Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten oder Reinigungsarbeiten am Kaufgegenstand erfolgen, hierdurch jedoch nicht der „Charakter“ des Gegenstands verändert wird.